|  |
| --- |
| Der neue Bestätigungsvermerk 2017/2018 |

**Bearbeitungsstand: 16. April 2018**

Gliederung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Seite |
| I. | Gesetzestext § 322 HGB  | 3 |
| II. | (alter) Bestätigungsvermerk (IDW PS 400 a.F.)  | 5 |
| III. | Zweigeteilter BSV (IDW EPS 400 n.F.) | 7 |
| IV. | Neuer „400er Katalog“  | 12 |
|  | 1. | Gliederung des IDW PS 400 n.F. | 12 |
|  | 2. | Gliederung des IDW PS 401  | 14 |
|  | 3. | Gliederung des IDW PS 405 | 15 |
|  | 4. | Gliederung des IDW PS 406 | 17 |
| V. | 11 Neuerungen im IDW PS 400 n.F. | 18 |
| VI. | Übersicht zeitlicher Anwendung (2017 / 2018 ff) | 26 |
| VII. | Vier mögliche Bestätigungsvermerke zum 31.12.2017 | 27 |
|  | 1. | IDW PS 400 a.F. | 28 |
|  | 2. | IDW PS 400 a.F. (angepasst an § 317 IV a HGB) | 29 |
|  | 3. | IDW EPS 400 n.F. zweigeteilt | 31 |
|  | 4. | IDW PS 400 n.F. | 36 |
| VIII. | „Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers“ – Drei Möglichkeiten zur Darstellung - | 40 |
|  | 1. | Uneingeschränkter BSV nach IDW PS 400 n.F.**ohne Auslagerung** eines Teils der Beschreibung | 40 |
|  | 2. | Uneingeschränkter BSV nach IDW PS 400 n.F.**mit Auslagerung** eines Teils **in eine Anlage**  | 44 |
|  | 3. | Uneingeschränkter BSV nach IDW PS 400 n.F.**mit Auslagerung** eines Teils **auf die IDW Website** | 49 |
| Hinweis des IDW zu den Links | 52 |

© 2018 Primus-Seminare GmbH, Hohe Str. 9, 51149 Köln

Der Materialband einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetztes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verfassers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen.

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden.

|  |  |
| --- | --- |
| **I.** | **Gesetzestext § 322 HGB**  |

(Regelungen bzgl. des **Konzernabschlusses** sind zum Zweck der besseren Lesbarkeit weggelassen, Hervorhebungen und Layout d. Verf.)

|  |
| --- |
| ***§ 322 HGB Bestätigungsvermerk (BSV) i.d.F. AReG*** |
| *(1) 1Der Abschlussprüfer (AP) hat das Ergebnis der Prüfung* ***schriftlich in einem BSV*** *zum Jahresabschluss ... zusammenzufassen. 2Der BSV hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze anzugeben; er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. 3In einem einleitenden Abschnitt haben zumindest die Beschreibung des Gegenstands der Prüfung und die Angabe zu den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen zu erfolgen.* |
| *(1a) Bei der Erstellung des BSV hat der AP die* ***internationalen Prüfungsstandards*** *anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26 III der Richtlinie 2006/43/EG* ***angenommen worden sind****.* |
| *(2) 1Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob* |
| *1.* | *ein* ***uneingeschränkter BSV*** *erteilt,* |
| *2.* | *ein* ***eingeschränkter BSV*** *erteilt,* |
| *3.* | *der BSV* ***aufgrund von Einwendungen versagt*** *oder* |
| *4.* | *der BSV deshalb* ***versagt wird, weil der AP nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil*** *abzugeben.* |
| *2Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemein verständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass die gesetzlichen Vertreter den Abschluss zu verantworten haben. 3Auf* ***Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens*** *... gefährden,* ***ist******gesondert einzugehen****. ....* |
| *(3) 1In einem* ***uneingeschränkten BSV*** *(II 1 Nr. 1) hat der AP zu erklären, dass die von ihm nach § 317 durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Jahresabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des AP nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ... vermittelt. 2Der AP* ***kann*** *zusätzlich einen* ***Hinweis*** *auf Umstände aufnehmen, auf die er* ***in besonderer Weise aufmerksam macht****, ohne den BSV einzuschränken.* |

|  |
| --- |
| ***§ 322 HGB Bestätigungsvermerk (BSV) i.d.F. AReG*** |
| *(4)* 1*Sind Einwendungen zu erheben, so hat der AP seine Erklärung nach III 1* ***einzuschränken*** *(II 1 Nr. 2) oder zu versagen (II 1 Nr. 3). 2Die* ***Versagung*** *ist in den Vermerk, der nicht mehr als BSV zu bezeichnen ist, aufzunehmen. 3Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen;* ***Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung****. 4Ein eingeschränkter BSV darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Abschluss unter Beachtung der vom AP vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.* |
| *(5) 1Der BSV ist* ***auch dann zu versagen****, wenn der AP nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (II 1 Nr. 4). 2Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.* |
| *(6) 1Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der* ***Lagebericht*** *... nach dem Urteil des AP mit dem Jahresabschluss ... in* ***Einklang*** *steht, die* ***gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet*** *worden sind und der Lagebericht insgesamt ein* ***zutreffendes Bild von der Lage*** *des Unternehmens ... vermittelt. 2Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die* ***Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend*** *dargestellt sind.* |
| *(6a) 1Wurden* ***mehrere Prüfer oder Prüfungsgesellschaften gemeinsam zum AP bestellt****, soll die Beurteilung des Prüfungsergebnisses einheitlich erfolgen. 2Ist eine einheitliche Beurteilung ausnahmsweise nicht möglich, sind die Gründe hierfür darzulegen; die Beurteilung ist jeweils in einem gesonderten Absatz vorzunehmen. 3Die Sätze 1 und 2 gelten im Fall der gemeinsamen Bestellung von* *1. Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,**2. vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften sowie**3. Prüfern oder Prüfungsgesellschaften nach den Nummern 1 und 2.* |
| *(7) Der AP hat den BSV oder den Vermerk über seine Versagung unter Angabe des* ***Ortes der Niederlassung*** *des AP und des Tages der Unterzeichnung zu unterzeichnen; im Fall des Absatzes 6a hat die Unterzeichnung durch alle bestellten Personen zu erfolgen. Der BSV oder der Vermerk über seine Versagung ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Ist der AP eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so hat die Unterzeichnung zumindest durch den Wirtschaftsprüfer zu erfolgen, welcher die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat. Satz 3 ist auf Buchprüfungsgesellschaften entsprechend anzuwenden.* |

|  |  |
| --- | --- |
| **II.** | **(alter) Bestätigungsvermerk (IDW PS 400 a. F.)** |

**1**.

**2**

|  |
| --- |
| **Bestätigungsvermerk bis 2017 für JA nach HGB gem. IDW PS 400 a.F.** |
|  |
| **Überschrift**(Tz 19, 23) | **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers** |
|  |  |
| **einleitender Abschnitt**(Tz 24 - 27) | Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Windkraft GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft.  |
| * Gegenstand Prüfung
* Nennung RL-Grundsätze
* Abgrenzung Verantwortlich-keiten
* Aufgabe AP
 | Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften - und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages - liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.  |
| Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. |
|  |  |
| **beschreibender Abschnitt****3**(Tz 28 – 36) | Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden ~~die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie~~ Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. **Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben\*.**Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. |
| * Darstellung Gegenstand, Art, Umfang der Prüfung
* hinreichend sichere Grundlage für Prüfungsurteil

**§ 317 IVa****HGB idF AReG** |

|  |  |
| --- | --- |
| **Beurteilung durch AP**4(Tz 37 – 76) | Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, **entspricht den gesetzlichen Vorschriften**, vermittelt insgesamt ein **zutreffendes Bild** von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. |
|  |  |
| **Formalia****5** | **Ort, Datum, Unterzeichnung und Siegel** (Tz 80 – 86) |
|  |  |
|  |  |
| **Hinweis:****Zu den vorgenommenen Änderungen (Streichung / Ergänzung) hat das IDW in seiner Mitgliederzeitschrift IDW LIFE , April 2018, S. 473 f. im Rahmen der****„Beantwortung einer Fachfrage“** (in sonderbarer Weise) **Stellung genommen:*****… „Vor diesem Hintergrund besteht hinsichtlich des neu eingefügten § 317 IVa HGB keine Notwendigkeit, die Formulierungen im Bestätigungsvermerk oder im Prüfungsbericht anzupassen. Soweit dies freiwillig erfolgt, empfehlen wir eine möglichst wörtliche Wiedergabe des § 317 IVa HGB.“*****.** |

|  |  |
| --- | --- |
| **III.** | **Zweigeteilter BSV (IDW EPS 400 n. F.)**  |

|  |
| --- |
| **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk****aufgrund einer gesetzlichen Pflichtprüfung** (Jahresabschluss und Lagebericht) **einer mittelgroßen GmbH** (ohne Auslagerung eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des AP) |

|  |
| --- |
| **Anmerkung**: Folgende ***sechs Annahmen*** gelten für nachfolgendes Beispiel* Es handelt sich um kein Unternehmen von öffentlichem Interesse.
* Der Jahresabschluss ist nach HGB aufgestellt.
* Der AP erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
* Der AP sieht keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit (IDW EPS 270 n.F.).
* Es gibt keine Pflicht, besonders wichtige Prüfungssachverhalte gemäß EPS 401 mitzuteilen.
* Es handelt sich um eine prüfungspflichtige GmbH ohne Aufsichtsorgan (IDW EPS 470 n.F.).
 |

|  |
| --- |
| **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers** |
| An die Wilhelm Brause GmbH |
| **I.** | **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses** |
|  | ***Prüfungsurteil zum Jahresabschluss*****Wir haben** den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 sowie dem Anhang, einschließlich der dort dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – **geprüft**. Gemäß § 322 III 1, 2. HS HGB **erklären wir, dass** nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse **der beigefügte Jahresabschluss** in allen wesentlichen Belangen **den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht** und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den **tatsächlichen Verhältnissen** entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 vermittelt.Gemäß § 322 III 1, 1. HS HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss***Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten **deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen **unabhängig** in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen **deutschen Berufspflichten** in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen **erfüllt**. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten **Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen** sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. |
|  | ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss***Die **gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung** des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den **tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die **internen Kontrollen**, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die **Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen**. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, sofern einschlägig, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzugeben sowie dafür, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses***Unsere Zielsetzung ist, **hinreichende Sicherheit** darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes **frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben** ist, und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber **keine Garantie** dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Angabe stets aufdeckt. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. |

|  |
| --- |
| ***Der grau unterlegte Teil******kann auf die IDW Website ausgelagert werden****. Dann wird folgender Hinweis abgedruckt:**„Die Website des IDW enthält unter* [*https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie*](https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie) *eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.* |
| Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus * **identifizieren und beurteilen wir die Risiken** wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
* gewinnen wir ein **Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem**, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
* beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 |
| * ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame **Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit** aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, **im Bestätigungsvermerk** auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht **aufmerksam zu machen** oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser **Prüfungsurteil zu modifizieren**. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
* beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| **II.** | **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen****Vermerk über die Prüfung des Lageberichts** |
|  | ***Prüfungsurteil zum Lagebericht***Wir haben den Lagebericht der Wilhelm Brause GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein **zutreffendes Bild** von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht **in Einklang mit dem Jahresabschluss**, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unsere Prüfung hat zu **keinen Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Lageberichts geführt. |
|  | ***Grundlage für das Prüfungsurteil zum Lagebericht***Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 II HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichtsprüfung durchgeführt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten **Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen** sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. |
|  | ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Lagebericht***Die gesetzlichen Vertreter sind **verantwortlich für die Aufstellung** des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um angemessene und ausreichende Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts***Unsere Zielsetzung ist, **hinreichende Sicherheit** darüber zu erlangen, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Lagebericht beinhaltet. |

|  |
| --- |
| ***Der grau unterlegte Teil******kann auf die IDW Website ausgelagert werden****. Dann wird folgender Hinweis abgedruckt:**„Die Website des IDW enthält unter* [*https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie*](https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie) *eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.* |
| Im Rahmen einer Abschlussprüfung prüfen wir den Lagebericht in Übereinstimmung mit § 317 II HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichtsprüfung. In diesem Zusammenhang heben wir hervor:* Die Prüfung des Lageberichts ist **in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert**.
* Wir **gewinnen ein Verständnis** von den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systemen), um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) abzugeben.
 |
| * Wir führen Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis angemessener und ausreichender Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die Vertretbarkeit dieser Annahmen sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. **Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab.** Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen werden.
* Wir geben zu den einzelnen Angaben im Lagebericht ebenfalls kein eigenständiges Prüfungsurteil ab, sondern ein Prüfungsurteil zum Lagebericht als Ganzes.
 |

Köln, den 24.03.2018

Sebastian Hakelmacher

- Wirtschaftsprüfer -

(Siegel)

|  |  |
| --- | --- |
| **IV.** | **Neuer „400er Katalog“**  |

|  |
| --- |
| **1. Gliederung des IDW PS 400 n.F.** |

Die Gliederung des IDW PS 400 n.F. erfolgt nach dem **gleichen Schema aller ISA:**

|  |  |
| --- | --- |
| **IDW PS 400 n.F. „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks“ (Stand 30.11.2017)** | **Tz / A** |
|  |  |
| **I.** | **Einleitung** |  |
| 1. | Anwendungsbereich | 1-5 |
| 2. | Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) | 6-7/A1 |
| 3. | Anwendungszeitpunkt | 8-8a |
| 4. | Ziel | 9 |
| 5. | Definitionen | 10-12/A2-A12 |
| **II.** | **Anforderungen** |  |
| **6.** | **Bildung eines Prüfungsurteils**  |  |
| 6.1. | Bildung eines Prüfungsurteils zum Abschluss | 13-18/A13-A18 |
| 6.2. | Bildung eines Prüfungsurteils zum Lagebericht | 19-20 |
| 6.3. | Bildung eines Prüfungsurteils zu einem sonstigen Prüfungsgegenstand | 21-22/A19 |
| **7.** | **Art des Prüfungsurteils** |  |
| 7.1. | Art des Prüfungsurteils zum Abschluss | 23-26/A20-A21 |
| 7.2. | Art des Prüfungsurteils zum Lagebericht | 27-28 |
| 7.3. | Art des Prüfungsurteils zu einem sonstigen Prüfungsgegenstand | 29 |
| **8.** | **Aufbau und Bestandteile des Bestätigungsvermerks** | 30/A22-A23 |
| 8.1. | Überschrift | 31/A24 |
| 8.2. | Empfänger | 32/A25 |
| ***8.3.*** | ***Vermerk über die Prüfung des Abschlusses und ggf. des LB*** | 33 |
| 8.3.1. | Prüfungsurteile  |  |
| 8.3.1.1. | Prüfungsurteil zum Abschluss ohne Lagebericht | 34-40/A26-A39 |
| 8.3.1.2. | Prüfungsurteil zum Abschluss und zum Lagebericht | 41-45/A40 |
| 8.3.2. | Grundlage für die Prüfungsurteile |  |
| 8.3.2.1. | Grundlage für das Prüfungsurteil zum Abschluss ohne LB | 46/A41-A44 |
| 8.3.2.2. | Grundlage für das Prüfungsurteil zum Abschluss und LB  | 47-48 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Tz / A** |
| 8.3.3. | Wesentliche Unsicherheit i.Z.m. der Fortführung der Unternehmenstätigkeit | 49/ A45 |
| 8.3.4. | Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Abschlusses | 50-51/A46-A47 |
| 8.3.5. | Sonstige Informationen | 52  |
| **8.3.6.** | **Verantwortung für den Abschluss und ggf. den LB** |  |
| 8.3.6.1. | Verantwortung für den Abschluss ohne Lagebericht | 53-56/A48-A53 |
| 8.3.6.2. | Verantwortung für den Abschluss und den Lagebericht | 57 |
| **8.3.7.** | **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses und ggf. des Lageberichts** |  |
| 8.3.7.1. | Verantwortung AP für die Prüfung des Abschlusses ohne LB | 58-62/A54-A58 |
| 8.3.7.2. | Verantwortung AP für die Prüfung des Abschlusses und LB | 63 |
| **8.3.8.** | **Ort der Beschreibung der Verantwortung des AP für die Prüfung des Abschlusses und ggf. des Lageberichts** | 64-65/A59-A62 |
| ***8.4.*** | ***Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen*** |  |
| 8.4.1. | Allgemeine Grundsätze | 66-68/A63-A65 |
| 8.4.2. | Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO | 69/A66-A70 |
| ***8.5.*** | ***Name des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers*** | 70 |
| ***8.6.*** | ***Ort der Niederlassung des Abschlussprüfers*** | 71 |
| ***8.7.*** | ***Datum, Unterschrift und Erteilung des BSV*** | 72-78/A71-A75 |
| ***9.*** | ***In Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebener BSV*** | 79-80 |
| 10. | BSV für Abschlussprüfungen, die auftragsgemäß unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführt wurden | 81/A76-A77 |
| ***11.*** | ***Zusätzliche Informationen*** | 82-85/A78-A83 |
| ***12.*** | ***Sonderfragen beim Bestätigungsvermerk*** |  |
| 12.1. | Kündigung des Prüfungsauftrags | 86/A84 |
| 12.2. | Nachtragsprüfung | 87-90/A85 |
| 12.3. | Ergänzende Prüfung | 91 |
| 12.4. | Widerruf des Bestätigungsvermerks | 92-95/A86-A89 |
| 12.5. | Aufschiebende Bedingung | 96-98/A90-A95 |
| 12.6. | Zusammengefasster Bestätigungsvermerk | 99-100/A96 |
| 12.7. | Gemeinschaftsprüfungen | 101 |
| ***13.*** | ***Verwendung des Bestätigungsvermerks*** | 102-104/A97-A99 |
| **III.** | **Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen** |  |
|  |  |  |
| **Anlage** | **8 Beispiele für Bestätigungsvermerke** |  |

|  |
| --- |
| **2. Gliederung des IDW PS 401**  |

|  |  |
| --- | --- |
| **IDW PS 401 „Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte****im Bestätigungsvermerk (Stand: 30.11.2017“** |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **I.** | **Einleitung**  |
| 1. | Anwendungsbereich  |
| 2.  | Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA)  |
| 3.  | Anwendungszeitpunkt |
| 4.  | Zielsetzung |
| 5. | Definition |
| **II.** | **Anforderungen** |
| 6. | Bestimmung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte |
| 7. | Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte |
| 7.1. | Gesonderter Abschnitt „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte |
| 7.2. | Kein Ersatz für die Modifizierung des Prüfungsurteils |
| 7.3. | Beschreibung einzelner besonders wichtiger Prüfungssachverhalte |
| 7.4. | Fälle, in denen ein Sachverhalt, der als ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt bestimmt wurde, nicht im Bestätigungsvermerk mitgeteilt wird. |
| 7.5. | Zusammenspiel mit sonstigen Bestandteilen des Vermerks über die Prüfung des Abschlusses  |
| 7.6. | Form und Inhalt des Abschnitts „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“ in sonstigen Fällen (Fehlanzeige bzw. Querverweisung) |
| 8. | Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan |
| 9. | Dokumentation |
| **III.** | **Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen** |

|  |
| --- |
| **3. Gliederung des IDW PS 405** |

|  |  |
| --- | --- |
| **IDW PS 405 „Modifizierungen des Prüfungsurteils** **im Bestätigungsvermerk“ (Stand 30.11.2017)** | **Tz / A** |

|  |  |
| --- | --- |
| **I.**  | **Einleitung**  |
| 1. | Anwendungsbereich  | 1 |
| 2.  | Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA)  | 2-3 |
| 3.  | Arten von modifizierten Prüfungsurteilen  | 4/A1 |
| 4.  | Anwendungszeitpunkt  | 5-5a |
| 5.  | Ziel | 6 |
| 6.  | Definitionen | 7-8/A2 |
| **II.**  | **Anforderungen**  |
| 7.  | Fälle, in denen die Modifizierung eines Prüfungsurteils erforderlich ist | 9/A3-A14 |
| 8.  | Festlegung der Art der Modifizierung des Prüfungsurteils  |  |
| 8.1.  | **Eingeschränktes Prüfungsurteil**  | 10-11 |
| 8.2.  | **Versagtes Prüfungsurteil**  | 12 |
| 8.3.  | **Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils**  | 13-14 |
| 8.4.  | Folge eines von den gesetzlichen Vertretern nach Auftragsannahme auferlegten Prüfungshemmnisses | 15-19/A15-A16 |
| 8.5.  | Sonstige Überlegungen in Bezug auf ein versagtes Prüfungsurteil oder eine Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils | 20 |
| 9.  | Form und Inhalt des BSV bei modifiziertem Prüfungsurteil |  |
| 9.1.  | Überschrift des Bestätigungsvermerks  | 21/A17 |
| 9.2.  | Überschriften zum Vermerk über die Prüfung des Abschlusses und ggf. des Lageberichts und zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen | 22 |
| 9.3.  | Überschrift zum Abschnitt „Prüfungsurteil“  |  |
| 9.3.1. | Prüfungsurteil zum Abschluss ohne Lagebericht | 23/A18 |
| 9.3.2. | Prüfungsurteile zum Abschluss und zum Lagebericht | 24-26 |
| 9.4.  | Formulierung des modifizierten Prüfungsurteils |  |
| 9.4.1.  | Eingeschränktes Prüfungsurteil  | 27-32/A19 |
| 9.4.2.  | Versagtes Prüfungsurteil  | 33-36 |
| 9.4.3.  | Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils  | 37-39/A20 |
| 9.5.  | Grundlage für das Prüfungsurteil  | 40-53/A21-A23 |

|  |  |
| --- | --- |
| **II.**  | **Anforderungen Tz / A** |
| 9.6. | Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers, wenn der AP die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils erklärt | 54-55/A24 |
| 9.7.  | Folgen, wenn der Abschlussprüfer die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Abschluss erklärt | 56/A25-A26 |
| 10.  | Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen | 57/A27 |
|  |  |
| **III.**  | **Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen**  |
|  |  |
| **Anlage:** | **7 Beispiele** für eingeschränkte Bestätigungsvermerke und Versagungsvermerke |
|  |  |
| 1.  | Eingeschränkter BSV mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum JA aufgrund wesentlicher falscher Darstellungen im JA, ohne Auswirkungen auf die sachgerechte Gesamtdarstellung |
| 2.  | Eingeschränkter BSV mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum JA und mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum LB aufgrund wesentlicher falscher Darstellungen im JA mit Auswirkungen auf die sachgerechte Gesamtdarstellung |
| 3. | Eingeschränkter BSV mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum LB aufgrund wesentlicher falscher Darstellungen im LB |
| 4. | Eingeschränkter BSV mit Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum LB |
| 5. | Eingeschränkter BSV mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum JA und mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum LB aufgrund von Prüfungshemmnissen |
| 6. | Versagungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung, die ggf. unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführt wurde, im Falle von Einwendungen i.S.v. Tz. 7 a) |
| 7. | Versagungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung, die ggf. unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführt wurde, im Falle eines Prüfungshemmnisses |

|  |
| --- |
| **4. Gliederung des IDW PS 406** |

|  |  |
| --- | --- |
| **IDW PS 406 „Hinweise im Bestätigungsvermerk“ (Stand 30.11.2017)** | **Tz / A** |

|  |  |
| --- | --- |
| **I.** | **Einleitung** |
| 1. | Anwendungsbereich | 1-3 |
| 2. | Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) | 4-5 |
| 3. | Anwendungszeitpunkt | 6-6a |
| 4. | Ziel | 7 |
| 5. | Definitionen | 8-9/A1 |
| **II.** | **Anforderungen** |
| 6. | Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts | 10-11/A2-A11 |
| 7. | Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt | 12-13/A12-A20 |
| 8. | Besonderheiten bei einem Hinweis zur Nachtragsprüfung | 14/A20 |
| 9. | Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen | 15/A21-A22 |
| **III.** | **Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen** |
|  |  |  |
| **Anlage** | **5 Beispiele** für Hinweise im Bestätigungsvermerke |
|  |  |  |
| 1. | Uneingeschränkter BSV, der einen Abschnitt „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses“ und einen Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts enthält |
| 2. | BSV, der ein eingeschränktes Prüfungsurteil zum JA aufgrund einer Abweichung von den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen und einen Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts enthält |
| 3. | Uneingeschränkter BSV, der einen Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts und einen Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt enthält |
| 4. | Uneingeschränkter BSV, der einen Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt enthält |
| 5. | Uneingeschränkter BSV aufgrund einer gesetzlichen Nachtragsprüfung gemäß § 316 III HGB im Anschluss an eine gesetzliche Abschlussprüfung bei einem nach HGB aufgestellten geänderten JA und geänderten LB eines Unternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319a I 1 HGB ist |

|  |  |
| --- | --- |
| **V.** | **11 Neuerungen im IDW PS 400 n.F.** |

## Die Struktur des neuen Bestätigungsvermerks 2018

|  |
| --- |
| **Bestätigungsvermerk 2018 (bei gesetzlicher JAP)** |
| **Alle** | **PIE (Art. 10 EU-VO)** |
| **Überschrift** |
| **Adressierung** |
| **Prüfungsurteile** (zum Jahresabschluss und Lagebericht) |
| **Grundlage für die Prüfungsurteile** (zum JA und LB), einschl.1. Unabhängigkeitserklärung
2. Erfüllung berufliche Verhaltensanforderungen
 |
| ggf. **bestandsgefährdender Hinweis:** Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit |
|  | Besonders wichtige Prüfungssachverhalte (**Art. 10 II c) EU-VO, IDW PS 401**) |
| ggf. **informeller Hinweis**: Sonstige Informationen (ISA 720 (rev.) (E-DE) |
| Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den JA und LB |
| Verantwortung des AP für die Prüfung des JA und LB  |
|  | **Zusätzliche Angaben gem. Art. 10 EU-VO** |
|  | * Organ und Datum der Bestellung des AP
* Mandatsdauer, Verlängerungen, erneute Bestellung
* Geeignetheit der JAP zur Aufdeckung von Verstößen
* Einklang BSV mit Bericht an Prüfungsausschuss
* Stellungnahme zu Nichtprüfungsleistungen
* Unabhängigkeitserklärung
 |
|  | **Name des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers** |
| **Ort der Niederlassung des Abschlussprüfers** |
| **Datum, Unterschrift des verantwortlichen AP, Siegelführung** |

Zusätzlich zur Unterschrift durch den mandatsverantwortlichen Abschlussprüfer erfolgt bei PIE die explizite Nennung des mandatsverantwortlichen Prüfers.

## Adressierung des BSV

Bisher hat das IDW die Auffassung vertreten, dass es nicht sachgerecht sei, den BSV bei gesetzlichen Abschlussprüfungen zu adressieren, da sich die Adressaten des BSV aus der gesetzlichen Regelung ergeben (PS 400 a.F. Tz 22). Darüber hinaus enthält der BSV das nicht nur für den Auftraggeber, sondern auch für einen größeren Personenkreis, in vielen Fällen die Öffentlichkeit, bestimmte Ergebnis der Jahresabschlussprüfung.

Daran hat sich zwar nichts geändert, der BSV ist nun aber dennoch zu adressieren (PS 400 n.F. Tz 32, A25). Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen ist er an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

## Gesetzesmäßigkeitsprüfung des Lageberichts

Seit dem BilRUG ist **ab dem Geschäftsjahr** **2016** der Lagebericht nun explizit auf seine Gesetzesmäßigkeit hin zu prüfen.

In § 322 VI HGB wird das Prüfungsurteil entsprechend des Prüfungsumfangs nach § 317 II 3 HGB auf die **Gesetzesmäßigkeit des Lageberichts** ausgeweitet.

Die Berichterstattung über die Gesetzesmäßigkeit des Lageberichts wird nunmehr konsequent im Bestätigungsvermerk getroffen und richtet sich an die interessierte Öffentlichkeit. Bisher war hierzu nur eine Aussage im Prüfungsbericht vorgesehen.

## Gesellschaftsvertragliche Regelungen

|  |
| --- |
| ***§ 317 I HGB Gegenstand und Umfang der Prüfung*** |
| *2Die Prüfung des Jahresabschlusses [...] hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und* ***sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags*** *oder der Satzung beachtet worden sind.* |

**Bisher** umfasste deshalb die Aussage im Prüfungsurteil auch die Einhaltung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen:

|  |
| --- |
| ***Prüfungsurteil nach IDW PS 400 a.F. (Auszug)*** |
| *„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse* ***entspricht der Jahresabschluss*** *den gesetzlichen Vorschriften* ***und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags*** *...“* |

An der diesbezüglichen gesetzlichen Regelung hat sich zwar nichts geändert, auf die gesellschaftsvertraglich zu beachtenden Regelungen wird im BSV dennoch nicht mehr Bezug genommen.

Nach IDW PS 400 n.F. Tz 66 darf der Abschlussprüfer den BSV über die in den IDW PS zum BSV geregelten Grundsätze hinaus um **zusätzliche Aussagen nur dann erweitern, wenn gesetzliche Vorschriften** eine solche **Erweiterung ausdrücklich verlangen**.

Gesellschaftsvertraglich zu beachtenden Bestimmungen betreffen entweder die Gewinnverwendung oder die Rechnungslegung.

* **Gewinnverwendungsvorgaben** beziehen sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung, so dass zu deren Einhaltung **keine Aussage im BSV** getroffen wird.
* Die Einhaltung von **gesellschaftsvertraglichen Rechnungslegungsvorgaben**, wie z.B.
* Vorgaben zur Rücklagendotierung und -verwendung oder
* Regelungen zur Ausübung gesetzlicher Wahlrechte,

hat allerdings Auswirkung auf die Aussage im BSV.

Werden die gesellschaftsvertraglichen Rechnungslegungsvorgaben **eingehalten**, wird dies bereits durch die Bestätigung der Einhaltung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze abgedeckt. Eine **gesonderte Aussage ist nicht erforderlich** (PS 400 n.F. A64).

Werden sie **nicht eingehalten**, regelt IDW EPS 405 eventuelle **Modifizierungen** des Prüfungsurteils.

## Prüfung der Buchführung

|  |
| --- |
| ***§ 317 I HGB Gegenstand und Umfang der Prüfung*** |
| *1In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die* ***Buchführung*** *einzubeziehen.* |

Die Buchführung ist nach internationalen Vorschriften (ISA) nicht Prüfungsgegenstand. Nach deutschem Recht ist sie **auf deren Ordnungsmäßigkeit hin zu beurteilen**.

Lt. dem Vorwort des IDW zum EPS 400 n.F. macht der AP diesbezügliche Ausführungen künftig **ausschließlich im Prüfungsbericht** (IDW PS 450 n.F.
Tz 63-65).

Im **BSV** kommt die Buchführung an folgenden Stellen vor:

* **„Prüfungsurteil zum Abschluss“**

Im Prüfungsurteil müssen die maßgebenden Rechnungslegungsvorschriften angegeben werden (PS 400 n.F. Tz 37). Hierbei handelt es sich bei den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften regelmäßig um die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (PS 400 n.F. A30).

|  |
| --- |
| ***Prüfungsurteil nach IDW PS 400 n.F. (Auszug)*** |
| *„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse* ***entspricht der*** *beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und* ***vermittelt*** *unter Beachtung der* ***deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung*** *ein den* ***tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild*** *der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 13.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018.“* |

* **„Verantwortung für den Abschluss“**

Die Aufstellung des Abschlusses erfolgt [...] in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (PS 400 n.F. Tz 54a, A48).

|  |
| --- |
| ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den JA und LB******nach IDW PS 400 n.F. (Auszug)*** |
| *„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss* ***unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung*** *ein den* ***tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild*** *der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft* ***vermittelt****.“* |

## Verantwortung für die Going concern-Prämisse

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für (PS 400 n.F. Tz 54b, A51):

* die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und
* ob die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist, sowie – sofern einschlägig –
* die Angabe von Sachverhalten in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Im **BSV** erfolgt nun ein **expliziter Hinweis**, dass die gesetzlichen Vertreter die Unternehmensfortführung (Going Concern) und die Angemessenheit des Rechnungslegungsgrundsatzes der Unternehmensfortführung beurteilen müssen.

|  |
| --- |
| ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den JA und LB******nach IDW PS 400 n.F. (Auszug)*** |
| *„Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die* ***Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen****. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.“* |

## Verweis auf die Verantwortung des Abschlussprüfers

Der Vermerk über die Prüfung des Abschlusses muss einen Abschnitt mit der Überschrift „**Verantwortung des AP für die Prüfung des Abschlusses**“ enthalten (IDW PS 400 Tz 58).

In diesem Abschnitt hat der AP umfassend seine Verantwortung zu erklären, davon

* **3 grundlegende Inhalte**, nämlich (Tz 59, A54)
* die Zielsetzung der Abschlussprüfung
* dass „hinreichende Sicherheit“ keine „Garantie“ für einen in wesentlichen Belangen fehlerfreien Abschluss darstellt und
* dass falsche Angaben aus absichtlichen Verstößen
oder unbeabsichtigten Unrichtigkeiten resultieren können und wann sie als wesentlich angesehen werden und
* **8 weitere Inhalte**, nämlich (Tz 60, 63, A54)
* die Ausübung pflichtgemäßem Ermessens und die Wahrung einer kritischen Grundhaltung und
* 7 Beschreibungen der Abschlussprüfung,

die diesen Abschnitt sehr umfangreich gestalten.

Für die Beschreibung der Verantwortlichkeit des AP bzgl. der **8 weiteren Inhalte** gibt es **3** **Möglichkeiten** (Tz. 64):

1. Aufnahme in den BSV
2. Auslagerung in eine Anlage zum BSV, dann muss der BSV einen Verweis enthalten, wo die Anlage zu finden ist (Tz. A59)
3. Verweis im BSV auf die **Website des IDW**, an der diese Beschreibung zu finden ist (Tz. A60-A62).

Rechtlich noch zu klären ist die Handhabung bei der Offenlegung des BSV.

## Vorlage des Prüfungsberichts nicht später als des BSV

|  |
| --- |
| ***Art. 11 I EU-VO*** ***Zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss*** |
| *1Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die bei* ***Unternehmen von öffentlichem Interesse*** *eine Abschlussprüfung durchführen, legen* ***dem Prüfungsausschuss*** *des geprüften Unternehmens einen* ***zusätzlichen Bericht nicht später als*** *den in Artikel 10 genannten* ***Bestätigungsvermerk*** *vor.* |

Dieser sog. „**zusätzliche“ Bericht** mit bestimmten Mindestinhalten bei **PIE** ist „der Prüfungsbericht“, der um die Angaben nach § 321 HGB erweitert wird (so im Vorwort des IDW zum EPS 450 n.F.). Dieser Bericht wird in hier nicht besprochen.

Diese Regelung für PIE soll lt. IDW PS 400 n.F. Tz 72 für alle Unternehmen gelten. Der Prüfungsbericht darf nicht nach dem BSV vorgelegt werden.

Bisher war der **BSV auf das Ende materieller Prüfungshandlungen zu datieren**. Dieses Datum dokumentiert den für den Abschlussprüfer maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem die Beurteilung abgeschlossen wurde (PS 400 a.F. Tz 81).

Der BSV war bisher unabhängig vom Prüfungsbericht und **zeitgleich** mit diesem **zu erteilen** (PS 400 a.F. Tz 80).

Eine **nach der Datierung** des BSV **liegende Auslieferung (Vorlage) des BSV oder des Prüfungsberichts** ließ das Datum des BSV unberührt (PS 400 a.F. Tz 82). War das ein längerer Zeitraum, musste geklärt werden, ob zwischenzeitliche Ereignisse noch im BSV zu berücksichtigen sind.

Eine Vorlage des Prüfungsberichts nach dem BSV war bisher kein Gegenstand besonderer Regelungen.

## Zusätzlich zum Abschluss und Lagebericht dargestellte Informationen

Jahresabschlüsse und Lageberichte, zu denen der AP einen BSV erteilt hat, werden vielfach z.B. in Geschäftsberichte mit Berichten über die Beschäftigungslage, über neue Investitionen etc. eingebunden und veröffentlicht, d.h. einem unbestimmten Personenkreis zur Verfügung gestellt.

Informationen, die nicht Bestandteil des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind, unterliegen selbst nicht der Abschlussprüfung.

Die Beurteilung von zusätzlichen Informationen, die von Unternehmen zusammen mit dem Jahresabschluss veröffentlicht werden, regelt derzeit IDW PS 202. Im bisherigen IDW PS 400 a.F. gibt es hierzu keine Regelungen.

Im **Dezember Heft 2017 des IDWLife** wurde **ISA 720 (revised) (Entwurf-DE)** veröffentlicht.

**ISA 720 (revised) (Entwurf-DE)** „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen“ ist der erste unmittelbar anzuwendende ISA mit deutschen Ergänzungstextziffern (D-Ziffern). Er ist grundsätzlich ab dem Geschäftsjahr **2018** anzuwenden und regelt den Umgang mit sonstigen Informationen.

Nach ISA 720 (rev.) (E-DE) Tz 22 (c) muss **im BSV erklärt werden**, dass sich das **Prüfungsurteil nicht auf die sonstigen Informationen erstreckt** und dementsprechend weder ein Prüfungsurteil noch eine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung abgegeben wird.

Darüber hinaus ist nach ISA 720 (rev.) (E-DE) Tz 22 (e) eine Erklärung darüber abzugeben, ob beim kritischen Lesen der sonstigen Information **wesentliche falsche Darstellungen festgestellt** wurden. Diese Erklärung kann in Deutschland allerdings **nur dann** abgegeben werden, wenn der Abschlussprüfer von seiner **Verschwiegenheitspflicht entbunden** worden ist (ISA 720 (rev.) (E-DE) Tz D.22.1.

|  |
| --- |
| ***Sonstige Informationen nach ISA 720 (rev.) (E-DE) Anlage D.2,*** ***Beispiel 1 (Auszug)*** |
| *„Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die nicht* ***inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts****.**Unsere* ***Prüfungsurteile*** *zum Jahresabschluss und Lagebericht* ***erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen****, und dementsprechend* ***geben wir weder ein Prüfungsurteil*** *noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.**Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen** *wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder*
* *anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.*

***Nachfolgender Absatz ist nur dann einschlägig, wenn der AP von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist:****Falls wir auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten en Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhanf nichts zu berichten.“* |

## Ort der Niederlassung

In § 322 VII 1 HGB wird klargestellt, dass die erforderliche Ortsangabe den **Ort der Niederlassung** meint. Dies entsprach bereits bisher der gängigen Praxis (IDW PS 400 Tz 83).

IDW PS 400 n.F. nimmt die Gesetzesänderung in Tz 71 auf.

## Unterzeichnung durch mandatsverantwortlichen WP

Nach dem neuen § 322 VII 3 HGB hat die Unterzeichnung des BSV vom **mandatsverantwortlichen AP** zu erfolgen.

Auch dies entspricht der bisherigen Praxis.

|  |
| --- |
| ***§ 44 I BS WP / vBP n.F. Unterzeichnung*** ***von Prüfvermerken, Prüfungsberichten und Gutachten*** |
| *Erteilen* ***WPG*** *oder* ***BPG*** *gesetzlich vorgeschriebene BSV, so müssen diese sowie die dazugehörigen Prüfungsberichte* ***zumindest*** *von dem* ***für die Auftragsdurchführung Verantwortlichen*** *(§ 38 II) unterzeichnet sein.* |

Damit wurde Art. 28 IV AP-RL umgesetzt. Die Beachtung der Vertretungsregelungen in der WPG ist dabei weiterhin Pflicht.

Die bisherige Begründung in der BS WP/vBP zu § § 27a III BS WP/vBP a.F., dass **üblicherweise der verantwortliche Prüfer rechts unterschreibt**“, ist **gestrichen** worden.

Für die Abschlussprüfung bei **PIE** regelt PS 400 n.F. Tz 70, dass der BSV einen gesonderten Abschnitt „Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer“ enthalten muss, aus dem man den mandatsverantwortlichen WP erkennen kann.

Für die Erkennung des Mandatsverantwortlichen bei Mitunterzeichnung des BSV bei Abschlussprüfungen von **Nicht-PIE fehlt eine Regelung**.

In den Fällen eines **Joint Audits** ist der BSV von allen bestellten Abschlussprüfern zu unterzeichnen und es sind die unterschiedlichen Niederlassungsorte anzugeben.

|  |  |
| --- | --- |
| **VI.** | **Übersicht zeitlicher Anwendung (2017 / 2018 ff)** |

JA 30.06.2018

JA 30.06.2017

JA 31.12.2018

**t**

JA 31.12.2017

PS 400 a.F. + Ergänzung des Prüfungsurteils um die Gesetzesmäßigkeit des Lageberichts

**Anwendungsmöglichkeiten: IDW PS 400 a.F., EPS 400 n.F. und PS 400 n.F.**

**Non-PIE**

EPS 400 n.F. – **falscher zweigeteilter BSV**

ohne EPS 270 n.F, ohne ISA 720 (rev.) (E-DE) \*\*

PS 400 n.F. + EPS 270 n.F. + ISA 720 (rev.) (E-DE) \*\*

PS 400 n.F.

(inkl.

EPS 270 n.F. und ISA 720 (rev.) (E-DE) \*

**PIE**

EPS 400 n.F. – **falscher zweigeteilter BSV**

ohne EPS 270 n.F, ohne ISA 720 (rev.) (E-DE) \*\*

PS 400 n.F. + EPS 270 n.F. + ISA 720 (rev.) (E-DE) \*

\* **verpflichtende Anwendung** nach PS 400 n.F. Tz 8

\*\* **freiwillige Anwendung** nach PS 400 n.F. Tz 8a

|  |  |
| --- | --- |
| **VII.** | **Vier mögliche Bestätigungsvermerke für Jahresabschlüsse + LB zum 31.12.2017** |

Nachfolgend werden folgende Beispiele für einen Bestätigungsvermerk abgedruckt:

* **Uneingeschränkter BSV** aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem nach HGB aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht eines Unternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319a I 1 HGB ist (Beispiel 1 in der Anlage zu IDW PS 400 n.F.)
* **ohne Auslagerung** eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers
* **mit Auslagerung** eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers in eine **Anlage** zum Bestätigungsvermerk
* **mit Auslagerung** eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers auf die **IDW Website**
* **Eingeschränkter BSV** mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum Lagebericht aufgrund wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss mit Auswirkungen auf die sachgerechte Gesamtdarstellung (Beispiel 2 in der Anlage zu IDW PS 405)
* **ohne Auslagerung** eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers
* **mit Auslagerung** eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers in eine **Anlage** zum Bestätigungsvermerk

|  |
| --- |
| **Für alle dargestellten BSV gelten folgende Annahmen**: * Es handelt sich um kein Unternehmen von öffentlichem Interesse.
* Der Jahresabschluss ist nach HGB aufgestellt.
* Der Lagebericht enthält keine sonstigen ungeprüften Informationen (ISA 720 (rev.) (E-DE).
* Der Lagebericht enthält keine lageberichtsfremden Angaben i.S.d. IDW PS 350 n.F.
* Der AP sieht keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit (IDW EPS 270 n.F.).
* Es gibt keine Pflicht, besonders wichtige Prüfungssachverhalte gemäß EPS 401 mitzuteilen.
* Es handelt sich um eine prüfungspflichtige **GmbH ohne Aufsichtsorgan** (IDW PS 470 n.F.).
 |

|  |
| --- |
| **1. IDW PS 400 a. F.** |

**1**

**4**

**3**

**2**

|  |
| --- |
| **Bestätigungsvermerk gem. IDW PS 400 a.F.** |
|  |
| **Überschrift**(Tz 19, 23) | **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers** |
|  |  |
| **einleitender Abschnitt**(Tz 24 - 27) | Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Windkraft GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft.  |
| * Gegenstand Prüfung
* Nennung RL-Grundsätze
* Abgrenzung Verantwortlichkeiten
* Aufgabe AP
 | Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften - und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages - liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.  |
| Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. |
|  |  |
| **beschreibender Abschnitt**(Tz 28 – 36) | Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. |
| * Darstellung Gegenstand, Art, Umfang der Prüfung
* hinreichend sichere Grundlage für Prüfungs-urteil
 |
|  |  |
| **Beurteilung durch AP**(Tz 37 – 76) | Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, **entspricht den gesetzlichen Vorschriften**, vermittelt insgesamt ein **zutreffendes Bild** von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. |
|  |  |
| **Formalia****5** | **Ort, Datum, Unterzeichnung und Siegel** (Tz 80 – 86) |

|  |
| --- |
| **2. IDW PS 400 a. F. (angepasst an § 317 IV a HGB)** |

**3**

**1**.

|  |
| --- |
| **Bestätigungsvermerk bis 2017 für JA nach HGB gem. IDW PS 400 a.F.** |
|  |
| **Überschrift**(Tz 19, 23) | **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers** |
|  |  |
| **einleitender Abschnitt****2**(Tz 24 - 27) | Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Windkraft GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft.  |
| * Gegenstand Prüfung
* Nennung RL-Grundsätze
* Abgrenzung Verantwortlichkeiten
* Aufgabe AP
 | Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften - und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages - liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.  |
| Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. |
|  |  |
| **beschreibender Abschnitt**(Tz 28 – 36) | Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden ~~die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie~~ Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. **Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben\*.**Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. |
| * Darstellung Gegenstand, Art, Umfang der Prüfung
* hinreichend sichere Grundlage für Prüfungs-urteil
 |

**4**

|  |  |
| --- | --- |
| **Beurteilung durch AP**(Tz 37 – 76) | Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, **entspricht den gesetzlichen Vorschriften**, vermittelt insgesamt ein **zutreffendes Bild** von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. |
|  |  |
| **Formalia****5** | **Ort, Datum, Unterzeichnung und Siegel** (Tz 80 – 86) |

|  |
| --- |
| **3. IDW EPS 400 n.F. zweigeteilt**  |

|  |
| --- |
| **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk****aufgrund einer gesetzlichen Pflichtprüfung** (Jahresabschluss und Lagebericht) **einer mittelgroßen GmbH** (ohne Auslagerung eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des AP) |

|  |
| --- |
| **Anmerkung**: Folgende ***sechs Annahmen*** gelten für nachfolgendes Beispiel* Es handelt sich um kein Unternehmen von öffentlichem Interesse.
* Der Jahresabschluss ist nach HGB aufgestellt.
* Der AP erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
* Der AP sieht keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit (IDW EPS 270 n.F.).
* Es gibt keine Pflicht, besonders wichtige Prüfungssachverhalte gemäß EPS 401 mitzuteilen.
* Es handelt sich um eine prüfungspflichtige GmbH ohne Aufsichtsorgan (IDW EPS 470 n.F.).
 |

|  |
| --- |
| **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers** |
| An die Wilhelm Brause GmbH |
| **I.** | **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses** |
|  | ***Prüfungsurteil zum Jahresabschluss*****Wir haben** den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 sowie dem Anhang, einschließlich der dort dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – **geprüft**. Gemäß § 322 III 1, 2. HS HGB **erklären wir, dass** nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse **der beigefügte Jahresabschluss** in allen wesentlichen Belangen **den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht** und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den **tatsächlichen Verhältnissen** entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 vermittelt.Gemäß § 322 III 1, 1. HS HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss***Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten **deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen **unabhängig** in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen **deutschen Berufspflichten** in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen **erfüllt**. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten **Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen** sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. |
|  | ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss***Die **gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung** des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den **tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die **internen Kontrollen**, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die **Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen**. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, sofern einschlägig, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzugeben sowie dafür, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses***Unsere Zielsetzung ist, **hinreichende Sicherheit** darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes **frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben** ist, und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber **keine Garantie** dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Angabe stets aufdeckt. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. |

|  |
| --- |
| ***Der grau unterlegte Teil******kann auf die IDW Website ausgelagert werden****. Dann wird folgender Hinweis abgedruckt:**„Die Website des IDW enthält unter* [*https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie*](https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie) *eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.* |
| Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus * **identifizieren und beurteilen wir die Risiken** wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
* gewinnen wir ein **Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem**, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
* beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 |
| * ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame **Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit** aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, **im Bestätigungsvermerk** auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht **aufmerksam zu machen** oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser **Prüfungsurteil zu modifizieren**. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
* beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| **II.** | **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen****Vermerk über die Prüfung des Lageberichts** |
|  | ***Prüfungsurteil zum Lagebericht***Wir haben den Lagebericht der Wilhelm Brause GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein **zutreffendes Bild** von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht **in Einklang mit dem Jahresabschluss**, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unsere Prüfung hat zu **keinen Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Lageberichts geführt. |
|  | ***Grundlage für das Prüfungsurteil zum Lagebericht***Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 II HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichtsprüfung durchgeführt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten **Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen** sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. |
|  | ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Lagebericht***Die gesetzlichen Vertreter sind **verantwortlich für die Aufstellung** des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um angemessene und ausreichende Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts***Unsere Zielsetzung ist, **hinreichende Sicherheit** darüber zu erlangen, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Lagebericht beinhaltet. |

|  |
| --- |
| ***Der grau unterlegte Teil******kann auf die IDW Website ausgelagert werden****. Dann wird folgender Hinweis abgedruckt:**„Die Website des IDW enthält unter* [*https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie*](https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie) *eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.* |
| Im Rahmen einer Abschlussprüfung prüfen wir den Lagebericht in Übereinstimmung mit § 317 II HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichtsprüfung. In diesem Zusammenhang heben wir hervor:* Die Prüfung des Lageberichts ist **in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert**.
* Wir **gewinnen ein Verständnis** von den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systemen), um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) abzugeben.
 |
| * Wir führen Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis angemessener und ausreichender Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die Vertretbarkeit dieser Annahmen sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. **Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab.** Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen werden.
* Wir geben zu den einzelnen Angaben im Lagebericht ebenfalls kein eigenständiges Prüfungsurteil ab, sondern ein Prüfungsurteil zum Lagebericht als Ganzes.
 |

Köln, den 24.03.2018

Sebastian Hakelmacher

- Wirtschaftsprüfer -

(Siegel)

|  |
| --- |
| **4. IDW PS 400 n.F.** |

|  |
| --- |
| **Neuer uneingeschränkter BSV ab 2018 (IDW PS 400 n.F.)ohne Auslagerung** eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des AP**- vorzeitige Anwendung -** |

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Wilhelm Brause GmbH

***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wilhelm Brause GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

* entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 und
* vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den
Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

* identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
* gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
* beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
* ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
* beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
* beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
* führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 20.04.2018

Sebastian Hakelmacher

Wirtschaftsprüfer

|  |  |
| --- | --- |
| **VIII.** | **„Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers“- Drei Möglichkeiten zur Darstellung -** |

|  |  |
| --- | --- |
| **1.** | **Uneingeschränkter BSV nach IDW PS 400 n.F.ohne Auslagerung** eines Teils der Beschreibung  |

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Wilhelm Brause GmbH

***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wilhelm Brause GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

* entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 und
* vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den
Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

* identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
* gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
* beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
* ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
* beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
* beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
* führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 20.04.2018

Sebastian Hakelmacher

Wirtschaftsprüfer

|  |  |
| --- | --- |
| **2.** | **Uneingeschränkter BSV nach IDW PS 400 n.F.****mit Auslagerung** in eine **Anlage** zum BSV |

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Wilhelm Brause GmbH

***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wilhelm Brause GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

* entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 und
* vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den
Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die **Anlage** zu diesem Bestätigungsvermerk enthält eine weitergehende Beschreibung unserer Verantwortung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Köln, den 20.04.2018

Sebastian Hakelmacher

Wirtschaftsprüfer

**Anlage**

***Anlage zum Bestätigungsvermerk:***

***Weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

* identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
* gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
* beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
* ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
* beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
* beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
* führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

|  |  |
| --- | --- |
| **3.** | **Uneingeschränkter BSV nach IDW PS 400 n.F.**mit **Auslagerung** auf die **IDW Website** |

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Wilhelm Brause GmbH

***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wilhelm Brause GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

* entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 und
* vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den
Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter [*https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie*](https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie) *eine* weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Köln, den 20.04.2018

Sebastian Hakelmacher

Wirtschaftsprüfer

**Hinweis des IDW zu den Links:**

Auf seiner Website gibt das IDW unter [**https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk**](https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk) folgende Erklärung zu den zu verwendenden Links:

## „*Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers*

Nach der neuen sog. IDW PS 400er-Reihe muss der Bestätigungsvermerk detaillierte Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers enthalten.

Ein Teil dieser Ausführungen kann ausgelagert werden. Hierzu ist es erforderlich, im Bestätigungsvermerk auf die **IDW Website unter Angabe der konkreten Webadresse** zu verweisen, auf der die weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers hinterlegt ist:

### Auslagerungsfähiger Text und Webadressen für die verschiedenenVarianten:

* [1 HGB | Jahresabschluss | Non-PIE (gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfung)](https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie)
* [2 HGB | Jahresabschluss | PIE (gesetzliche Abschlussprüfung)](https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-pie)
* [3 HGB | Konzern | Non-PIE (gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfung)](https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-konzern-non-pie)
* [4 IFRS | Konzern | PIE (gesetzliche Abschlussprüfung)](https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/ifrs-konzern-pie)
* [5 HGB | Jahresabschluss | Personenhandelsgesellschaft (freiw. Abschlussprüfung)](https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-personenhandelsgesellschaft)
* [6 HGB | Jahresabschluss | Kleinstkapitalgesellschaft (freiw. Abschlussprüfung)](https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-kleinstkapitalgesellschaft)

**Weitere Informationen (nur) für IDW Mitglieder unter** [**>> "Mein IDW"**](https://www.idw.de/mein-idw/im-fokus-exklusiv/bestaetigungsvermerk)

**Köln, 16. April 2018**